



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Clearstream-2

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Frage:

- 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividendenkompensationen ausländischer Depotstellen (nicht auf das Inland geschlüsselte Stellen) aller girosammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, insbesondere der Regulierungen bezogen auf nominale und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Programm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen

1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Bruttodividenden,
2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Aktienstückzahlen (Saldo zwischen positiven und negativen Regulierungen),
3. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte die Höhe der regulierten Nettodividenden

hervorgehen und soweit möglich nach

Eurex-GS-Ausübungen,
CCP Gross Trades (Eurex Clearing als Zentraler Kunde (CCP)),
Börsen-GS-Geschäfte (Börsengeschäfte ohne CCP) und
Cascade-GS-Geschäfte (OTC-Geschäfte)

kategorisiert werden,

soweit nicht durch Beweisbeschluss Clearstream-1 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vorstand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.



Begründung

Im Rahmen der Betrachtung des dem Fiskus entstandenen Schaden durch möglicherweise unberechtigte Steueranrechnungen oder –erstattungen wertet der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verschiedene Quellen aus, um die Schadenshöhe soweit als möglich ermitteln zu können.

Als Teilaspekt dieser Aufgabe sollen mit vorliegendem Beweisbeschluss die Dividendenkompensationszahlungen ausländischer Depotstellen aller girosammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011 der Gesamtbetrachtung gewürdigt werden, die dem Market Claim Zyklus (Programm KD 111) zugerechnet werden können.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB